

## ZUR ATTRAKTIVIERUNG DER GEMEINNÜTZIGEN STIFTUNG

### 1. Das BStFG 2015

Die grundlegendste Neuerung, die das GG 2015 bringt, ist die Neufassung des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes (**BStFG 2015**), welches die Vorfassung, das BStFG 1975, ablöst.

Die **wesentlichen Änderungen im BStFG** lauten wie folgt:

#### 1.1. Erleichterte Gründung / Nichtuntersagungsverfahren

Nach Ansicht des Gesetzgebers deutlich erleichtert wurde das Verfahren rund um die Gründung einer Stiftung oder eines Fonds. Die Gründung erfolgt durch Errichtung einer Gründungserklärung, deren notwendiger Inhalt in § 7 BStFG klar geregelt ist. Die Gründungserklärung ist sodann dem Finanzamt Wien 1/23 vorzulegen, welches binnen sechs Wochen zu prüfen und bescheidmäßig festzustellen hat, ob die Gründungserklärung den Anforderungen des § 41 BAO (Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit) entspricht.

Das Finanzamt Wien 1/23 hat der Stiftungs- und Fondsbehörde, dies ist der jeweilige Landeshauptmann, das Ergebnis der Prüfung sowie die Errichtungserklärung zu übermitteln, welche sodann binnen weiterer sechs Wochen über die Zulässigkeit der Errichtung zu entscheiden hat. Eine Entscheidung der Stiftungs- und Fondsbehörde ergeht allerdings nur im Falle der Ablehnung (**Nichtuntersagungsverfahren**), welche durch Bescheid zu erfolgen hätte. Ergeht binnen sechs Wochen sohin kein ablehnender Bescheid oder Verbesserungsauftrag seitens der Stiftungs- und Fondsbehörde, ist die Stiftung bzw. der Fonds errichtet.

Ob dieser Modus, der immerhin **12 Wochen** in Anspruch nehmen kann, tatsächlich eine "deutliche Erleichterung" darstellt, mag, zumindest in zeitlicher Hinsicht, bezweifelt werden, vor allem, wenn man berücksichtigt, dass die Eintragung einer Privatstiftung nach dem PSG in das Firmenbuch üblicherweise in etwa zwei Wochen abgewickelt werden kann.

Positiv hervorzuheben ist aber jedenfalls, dass nunmehr erstmalig die Möglichkeit besteht, sich von den Finanzbehörden **vorab (!) feststellen** zu lassen, ob man den **Anforderungen des § 41 BAO** (Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit) entspricht. Dies wurde bis dato stets erst im Nachhinein geprüft und gegebenenfalls festgestellt und hat nicht selten für latente steuerliche Unsicherheit gesorgt.

## 1.2. Mindestvermögen

Anders als nach alter Rechtslage ist künftig für die Errichtung einer Stiftung bzw. eines Fonds die Aufbringung eines Mindestvermögens in Höhe von **EUR 50.000,00** erforderlich.

## 1.3. Unverändertes Stiftungs- und Fondskonzept

**Stiftungen** sind weiterhin auf Dauer gewidmete Vermögen mit Rechtspersönlichkeit, deren Erträge für den festgelegten Zweck eingesetzt werden können, während **Fonds** nicht auf Dauer bestimmte Vermögen mit Rechtspersönlichkeit sind, deren Zweck im Verbrauch der gewidmeten Mittel für den gewidmeten Zweck besteht.

Insofern ist auch verständlich, dass **Stiftungen** Zuwendungen lediglich bis zur Höhe des Mindestvermögens (EUR 50.000,00) tätigen dürfen, während **Fonds** auch das gesamte **Substanzvermögen verbrauchen** dürfen.

## 1.4. Umwandlungsmöglichkeiten

Die Möglichkeit eine Stiftung nach dem BStFG in einen Fonds nach dem BStFG umzuwandeln besteht weiterhin und ist vor allem dann sinnvoll, wenn die Erträge nicht dauerhaft für die Zweckerfüllung ausreichen.

Eine **Neuerung** ist aber die Möglichkeit, dass nunmehr auch **Privatstiftungen** nach dem PSG in **Stiftungen nach dem BStFG umgewandelt** werden können. Dies ist dann möglich, wenn die Privatstiftung gemeinnützig oder mildtätig ist, der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst sowie eine Gründungserklärung errichtet und die Stiftungs- und Fondsbehörde und die Umwandlung nicht untersagt.

## 1.5. Gemeinnützigkeit / Mildtätigkeit

Sowohl die Erträge von Stiftungen als auch Fonds müssen der Erfüllung **gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke** dienen.

Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit im Sinne des § 35 Abs 2 BAO gefördert wird und mildtätig (humanitär, wohltätig) sind solche Zwecke, die darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen (§ 37 BAO).

## 1.6. Weitergabe von Stifterrechten

Die Reform verschafft der Stiftung nach dem BStFG einen weiteren wesentlichen **Vorteil gegenüber der Privatstiftung** nach dem PSG und zwar jenen, dass **Stifterrechte** (va. das Änderungsrecht und das Widerrufsrecht) auf Nachfolger (zB Erben, aber auch juristische Personen) **übertragen** werden können und auch von diesen **ausgeübt** werden können.

## 1.7. Wesentliche steuerliche Änderungen/Erleichterungen

Neben der Herstellung der Übereinstimmung zwischen den steuerlichen Begriffen der Gemeinnützigkeit sowie der Mildtätigkeit durch entsprechende Verweise im BStFG, gibt es noch weitere steuerliche Änderungen und Begünstigungen:

- **Befreiung** von Zuwendungen an die Stiftung von der **Stiftungseingangsteuer**, der **Grunderwerbsteuer** und der **Grundbucheingabegebühr**;
- Befreiung von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht;
- Steuerliche **Absetzbarkeit** der Vermögenswidmung durch den Stifter;
- Steuerliche **Absetzbarkeit** der Zuwendungen eigennütziger Privatstiftungen von der **Zwischensteuer** (bis zu einem Betrag von 10 % der zwischensteuerpflichtigen Einkünfte und maximal bis EUR 500.000);
- **Lockerung des Unmittelbarkeitserfordernisses** (bisher war nur die unmittelbare Förderung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke erfasst, weshalb Stiftungen und Fonds mitunter nicht an andere Institutionen spenden konnten, weil dies eine mittelbare Förderung dargestellt hat; nunmehr sind die abgabenrechtlichen Begünstigungen auch für mittelbare Förderungen abgesichert);
- Wesentliche **Erweiterung der spendenbegünstigten Zwecke** iSd § 4a Abs 2 EStG; insbesondere sind künftig auch künstlerische Tätigkeiten umfasst.

## 2. Fazit und Ausblick

Während Stiftungen und Fonds nach dem BStFG bisher eher ein Schattendasein fristeten, könnten die Vereinfachungen bei Verwaltung und Errichtung, sowie die neuen steuerlichen Vorteile bzw. Erleichterungen durchaus eine gewisse Attraktivierung dieser Rechtsformen mit sich bringen.

Die Lockerungen des Unmittelbarkeitserfordernisses ermöglicht es jedenfalls nun auch in Österreich Stiftungen oder Fonds zu errichten, die sodann an andere Institutionen Spenden vergeben, wodurch, verknüpft mit der Erweiterung der spendenbegünstigten Zwecke um künstlerische Aktivitäten, auch eine mögliche Grundlage für ein neues Mäzenatentum geschaffen wurde.

Ein wesentlicher Vorteil der Stiftung nach dem BStFG, vor allem im Vergleich zur Privatstiftung, liegt in der Möglichkeit, Stifterrechte auf Nachfolger zu übertragen. Darüber hinaus ermöglicht das Gesetz nun auch die Umwandlung von Privatstiftungen in Stiftungen nach dem BStFG, was in bestimmten Fällen möglicherweise eine taugliche Alternative zur Auflösung einer Privatstiftung darstellen könnte.

Unser Stiftungsteam berät Sie selbstverständlich gerne im Detail.

[RA DDr. Alexander Hasch](#)

[RA Mag. Johannes Wolfgruber, MBA](#)